**Abschnitt 4: „Koordination der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Planungsphase“**

| **Nr.** | **Regelleistung** | **Eventualleistung** | **Erläuterung** |
| --- | --- | --- | --- |
| **„Koordination der Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in der Planungsphase“** | | | |
| 900 |  | Analyse der Planung | Die Analyse der Vorplanung, Entwurfsplanung sowie sonstiger Planungsunterlagen hinsichtlich Sicherheitsrisiken und Gesundheitsschutzaspekten stellt eine wesentliche Grundlage der Arbeitsschutzplanung und -koordination dar. Dabei gilt es bereits im Vorfeld, mögliche Lösungen und Maßnahmen aufzuzeigen. Ergänzende Datenrecherche, z. B. zu Sicherheitsaspekten von Bauwerken usw. Ergänzend sind eventuelle Kostenwirkungen aufzuzeigen. |
| 910 |  | Grundlagen für den SiGe-Plan | Auf Basis der aus zu Zeile 900 gewonnenen Erkenntnisse sind die Grundlagen für einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erarbeiten und zu dokumentieren (siehe Anhang A-9.1.12). Hierzu sind mögliche Gefahrenquellen zu benennen, Vermeidungsstrategien zu empfehlen, Lösungen aufzuzeigen sowie konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen zu benennen. Für die Erstellung des SiGe-Planes müssen alle aus den Wechselwirkungen mit sonstigen betrieblichen Vorgängen sowie auf den Betriebsablauf bzw. auf die Arbeitssicherheit einwirkenden Faktoren (z. B. Nachbarbaustellen /-räumstellen; Verkehr usw.) benannt und berücksichtigt werden. Die Erkenntnisse zu den Belangen des Arbeitsschutzes sollten in die Baustellenordnung und bei der Baustelleneinrichtung einbezogen werden.  Soweit die Aufstellung des SiGe-Planes und die Koordination in der Ausführungsphase dem gewerblichen Unternehmer übertragen wurde, ist der eingesetzte Koordinator einzuweisen. |
| 920 |  | Planungsunterstützung | Hinwirken auf die angemessene Berücksichtigung der ermittelten Gefahrenpotenziale bei der Ausführungs- und Terminplanung.  Berücksichtigung der aus der Analyse resultierenden Maßnahmen in der Ausführungs- und Ablaufplanung –  Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten bei der Nachnutzung.  Bei der Definition kostenwirksamer Arbeitsschutzmaßnahmen sind diese den Planungsschritten 255, 320, 770 zuzuarbeiten. |
| 930 |  | Mitwirkung bei der Vergabevorbereitung | Aufnahme der Erkenntnisse aus der Analyse, den Anforderungen an den Sicherheits- und Gesundheitsplan sowie anderer sicherheitsrelevanter Aspekte und Anforderungen in die Ausschreibungsunterlagen. |
| 940 |  | Mitwirkung bei der Angebotsprüfung | Prüfung der Angebote hinsichtlich der Erfüllung der notwendigen arbeitsschutzbezogenen Voraussetzungen und Qualifikationen |